

(3) Die Ausübung der Jagd in Natur- und Wildschutzgebieten wird besonders geregelt.

### § 19

(1) Zur Förderung der Wildhege und der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere durch die oberste Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeit). Außerhalb der Jagdzeit ist die Jagd verboten (Schonzeit).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Volkswirtschaft und Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden.

### § 19

(1) Das Aussetzen ausländischer Tierarten ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde zulässig.

(2) Das Aussetzen von Wildschweinen und Kaninchen ist verboten.

## VII.

### Schutz vor Wildschäden

### § 25

Jeder Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist berechtigt, sein Grundstück vor dem Eindringen von Wild zu schützen und das Wild von seinem Grundstück abzuschrecken. Die zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen dürfen nicht dem Fange, der Verletzung oder der Tötung des Wildes dienen.